

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

1.1 Angaben zum Produkt

Handelsname: 1 Min PU flex
UFI: EUUD-DWNT-P206-QMDP
UFI: B-Kartuschen-System: X1VD-EW1M-9206-19JT

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird:

Verwendung des Stoffs/
des Gemisches: 2K-PU Klebstoff

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

Firma: Gößl + Pfaff GmbH
Anschrift: Münchener Straße 13
D-85123 Karlskron/Brautlach
Telefon: +49 (0) 8450 / 932-0
Fax: +49 (0) 8450 / 932-13

Auskunft gebender Bereich: Geschäftsleitung Hr. Gößl, Hr. Pfaff

E-Mail: info@goessl-pfaff.de

Internet: www.goessl-pfaff.de

1.4 Notfallauskunft:

Emergency CONTACT (24-Hour-Number): GBK GmbH +49 (0) 6132-84463

**Auskünfte zum
Sicherheitsdatenblatt:** info@goessl-pfaff.de

2. Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) 1272/2008

Zusätzliche Informationen über Gesundheits- und/oder Umweltgefahren sind in den Abschnitten 11 und 12 enthalten.

Gefahrenkategorie und Gefahrenhinweise:

Augenreizung, Kategorie 2 H319 Eye Irrit. 2 Verursacht schwere Augenreizung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (Verordnung (EG) 1272/2008)

Gefahrenpiktogramm(e):



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P264 Nach Gebrauch... gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+P351+P338 Bei Kontakt mit den Augen: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.
Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P337+P313 Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

2.3. Sonstige GefahrenAufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$.Das Produkt enthält keine Stoffe, die endokrinschädliche Eigenschaften in Konzentration von $\geq 0,1\%$ enthalten.**3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen****3.2. Gemische.****Gefährliche Inhaltsstoffe**

Kennzeichnung	x = Konz. %	Einstufung
1,1',1'',1'''-Ethylenedinitrilotetrapropan-2-ol		
CAS. 102-60-3 CE. 203-041-4 INDEX - Reg.Nr. 01-2119552434-41	$20 \leq x < 50$	Eye Irrit. 2 H319
Glyceryl poly(oxypropylene)triamin		
CAS. 64852-22-8 CE. INDEX -	$1 \leq x < 3$	Skin Irrit. 2 H315; Eye Dam. 1 H318; Aquatic Chronic 3 H412

Der ausführliche Text der Gefahrenangaben (H) ist im Abschnitt 16 angegeben.

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen****Nach Augenkontakt:**

Eventuell Kontaktlinsen entfernen. Augen ausgiebig mit Wasser mindestens 15 Minuten lang ausspülen, wobei die Augenlider gut geöffnet werden sollen. Arzt zu Rate zu ziehen.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung ausziehen. Person ausgiebig mit Wasser abwaschen. Besteht die Reizung weiter, einen Arzt zu Rate ziehen. Verunreinigte Kleidung ist vor erneutem Gebrauch zu waschen.

Nach Einatmen:

Die betroffene Person ist ins Freie zu bringen. Ist die Atmung schwerfällig, Arzt zu Rate ziehen.

Nach Verschlucken:

Ein Arzt ist unverzüglich zur Rate zu ziehen. Erbrechen darf nur auf Anweisung des Arztes herbeigeführt werden. Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflößen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Angaben nicht vorhanden.

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel:**

Kohlenstoffdioxid, Schaum, Löschpulver- und Wassernebel.

Ungeeignete Löschmittel:

Kein Besonderes.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

Das Einatmen der Verbrennungsprodukte ist zu vermeiden.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**Allgemeine Angaben:**

Die Behälter sind mit Wasserstrahlen abzukühlen, um die Zersetzung des Produkts und die Bildung potenziell schädlicher Stoffe zu verhindern. Es muss stets eine vollständige Brandschutzkleidung getragen werden. Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, darf nicht in die Kanalisation gelangen.

Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den örtlichen behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

Persönliche Schutzausrüstung:

Feuerwehrausrüstung, z. B. ein Druckluftbeatmungsgerät mit offenem Kreislauf (EN 137) Feuerbekämpfungssatz (EN469), Handschuhe (EN 659) und Feuerwehrtiefel (HO A 29 bzw. A 30).

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Die Leckage kann gestoppt werden, wenn keine Gefahr besteht.

Um eine Kontamination der Haut, der Augen und der persönlichen Kleidung zu vermeiden, muss eine geeignete Schutzausrüstung (einschließlich persönlicher Schutzausrüstung gemäß Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts) verwendet werden.

Diese Anweisungen gelten sowohl für Wiederaufbereitungsgeräte als auch für Notfalleinrichtungen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern, dass das Produkt in Abwässer, Oberflächenwasser, Grundwasser eindringt.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Das ausgetretene Produkt in ein geeignetes Behälter aufnehmen.

Behälter ist auf Verträglichkeit mit dem Produkt zu prüfen, wobei der Abschnitt 10 maßgebend ist.

Das Restprodukt ist mit nicht brennbaren, absorbierendem Material aufzunehmen.

Es ist für eine ausreichende Belüftung des betroffenen Bereichs zu sorgen.

Die Werkstoffe der Gebinde nach Abschnitt 7 ist auf evtl. Unverträglichkeit zu prüfen.

Die Entsorgung von verseuchtem Material muss gemäß den Vorschriften unter Abschnitt 13 erfolgen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Hinweise zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13, Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall, Persönliche Schutzausrüstung siehe unter Abschnitt 8.

7. Handhabung und Lagerung**7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**

Produkt:

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Essen, Trinken, Rauchen sind bei dem Produkteinsatz verboten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Das Produkt muss in deutlich gekennzeichneten Behältern gelagert werden.

Die Behälter müssen von allen unverträglichen Materialien ferngehalten werden (siehe Abschnitt 10).

Lagerklasse TRGS 510: 10

7.3. Spezifische Endanwendungen

Angaben nicht vorhanden.

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

8.1. Zu überwachende Parameter

1,1',1'',1'''-Ethylenedinitrilotetrapropan-2-ol		
Vorgesehene, Umwelt nicht belastende Konzentration - PNEC.		
Referenzwert Süßwasser	0,085	mg/l
Referenzwert Meerwasser	0,0085	mg/l
Referenzwert Ablagerungen in Süßwasser	0,193	mg/kg
Referenzwert Ablagerungen in Meerwasser	0,0193	mg/kg
Wasser-Referenzwert, intermittierende Freisetzung	1,51	mg/l
Referenzwert Kleinstorganismen STP	70	mg/l
Referenzwert Boden	0,0183	mg/kg

DNEL/DMEL

Auswirkungen bei Verbrauchern:				
Verabreichungsform:	Lokal akut	System akut	Lokal chronisch	System chronisch
Oral			VND	2,5 mg/kg/d
Inhalativ			VND	8,7 mg/m ³
Dermal			VND	2,5 mg/kg/d
Auswirkungen bei Arbeitern				
Verabreichungsform:	Lokal akut	System akut	Lokal chronisch	System chronisch
Oral				
Inhalativ			VND	29,4 mg/m ³
Dermal			VND	4,2 mg/kg/d

VND = Erkannte Gefahr, jedoch kein DNEL/PNEC-Wert vorliegend; NEA = Keine Aussetzung vorgesehen; NPI = keine erkannte Gefahr.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

In Anbetracht der Tatsache, dass geeignete Schutzmaßnahmen immer Vorrang vor persönlicher Schutzkleidung haben sollten, ist für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes durch eine wirksame lokale Absaugung zu sorgen. Zur Auswahl von persönlichen Schutzvorrichtungen sind evtl. die vertrauten Chemikalien-Hersteller zur Rate zu ziehen.

Die persönliche Schutzvorrichtung ist mit der CE-Markierung zu versehen, welche deren Eignung für die gültigen Vorschriften bezeugt.

Not-Duschen mit Gesicht-Augen-Spülung sind vorzusehen.

Handschutz:

Die Hände sind mit Arbeitshandschuhen der Kategorie III zu schützen. (Bez. Norm EN 374).

Material: Nitrilkautschuk
Durchbruchzeit: 240 min
Handschuhdicke: 0,5 mm

Bei der endgültigen Auswahl des Materials für Arbeitshandschuhe müssen folgende Aspekte berücksichtigt werden: Verträglichkeit, Abbaubarkeit, Bruchzeit und Durchlässigkeit.

Bei Zubereitungen muss die Chemikalienbeständigkeit von Handschuhen vor der Verwendung geprüft werden, da sie nicht vorhersehbar ist.

Die Tragezeit von Handschuhen hängt von der Expositionszeit und der Art der Verwendung ab.

Hautschutz:

Arbeitskleidung mit langen Ärmeln und Sicherheitsschuhe der Kategorie I sind zu tragen (siehe Verordnung 2016/425 und Norm EN ISO 20344).

Nach Ausziehen der Schutzkleidung mit Wasser und Seife waschen.

Augenschutz:

Der Einsatz von Sicherheitsbrillen wird empfohlen. (Bez. Norm EN 166).

Atemschutz:

Wird der Grenzwert (z. B. TLV-TWA) des/der im Produkt enthaltenen Stoffes/Stoffe überschritten, ist es ratsam, eine Maske mit Filter des Typs A zu tragen, deren Klasse (1, 2 oder 3) entsprechend der maximalen Einsatzkonzentration gewählt werden muss. (Vgl. Norm EN 14387).

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

Bei Vorhandensein von Gasen oder Dämpfen anderer Art und/oder Gasen oder Dämpfen, die Partikel enthalten (Aerosole, Rauch, Nebel usw.), sind kombinierte Filter anzuwenden.

Wenn die getroffenen technischen Maßnahmen nicht ausreichen, um die Exposition der Arbeitnehmer auf die in Betracht gezogenen Schwellenwerte zu reduzieren, ist die Verwendung eines Atemschutzgerätes erforderlich. Der Schutz durch die Maske ist in jedem Fall begrenzt.

Wenn der betreffende Stoff geruchlos ist oder seine Geruchsschwelle den entsprechenden TLV-TWA überschreitet, oder in Notfällen, ist ein unabhängiges, offenes Pressluftatemgerät (vgl. Norm EN137) oder ein Atemschutzgerät mit externer Luftzufuhr (vgl. Norm EN138) zu verwenden.

Atemschutzgerät EN 529 verwenden.

Überprüfung der Umweltexposition:

Die Emissionen aus den Produktionsprozessen, einschließlich der Emissionen aus den Lüftungsanlagen, müssen auf die Einhaltung der Umweltvorschriften hin überwacht/geprüft werden.

9. Physikalische und Chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Physikalischer Zustand:	Flüssigkeit
Farbe:	schwarz
Geruch:	Nicht verfügbar
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	Nicht verfügbar
Siedebeginn:	> 200 °C
Entzündbarkeit:	Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze:	Nicht verfügbar
Flammpunkt:	182 °C
Selbstentzündungstemperatur:	Nicht verfügbar
pH-Wert:	Nicht verfügbar
Kinematische Viskosität:	Nicht verfügbar
Dynamische Viskosität:	3.500 mPas
Löslichkeit:	Nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient: N-Oktylalkohol/Wasser	Nicht verfügbar
Dampfdruck:	0,1 Pa
Dichte und/oder relative Dichte:	0,98 kg/l
Relative Dampfdichte:	Nicht verfügbar
Partikeleigenschaften:	Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen
Angaben nicht vorhanden.

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (Richtlinie 2010/75/EU):	0
VOC (flüchtiger Kohlenstoff):	0

10. Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Keine besonderen Reaktionsgefahren mit anderen Stoffen unter den normalen Einsatzbedingungen.

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Verarbeitungs- und Lagerbedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Einsatz- und Lagerbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Keine besonderen. Die übliche Vorsicht bei chemischen Produkten ist allerdings zu wahren.

10.5. Unverträgliche Materialien

Angaben nicht vorhanden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Angaben nicht vorhanden.

11. Toxikologische Angaben**11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen**

Da keine experimentellen toxikologischen Daten über das Produkt vorhanden sind, wurden mögliche Gesundheitsgefahren auf der Grundlage der Eigenschaften der enthaltenen Stoffe nach den Kriterien der Einstufungs-Referenznormen bewertet.

Für die Bewertung der toxikologischen Wirkungen im Falle einer Exposition gegenüber dem Produkt sind die Konzentrationen der einzelnen in Abschnitt 3 aufgeführten Schadstoffe zu berücksichtigen.

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**Metabolismus, Toxikokinetik, Wirkungsmechanismus und weitere Informationen**

Angaben nicht vorhanden.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

Angaben nicht vorhanden.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Angaben nicht vorhanden.

Wechselwirkungen

Angaben nicht vorhanden.

Akute Toxizität

ATE (Inhalativ - Dämpfe) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Oral) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

ATE (Dermal) der Mischung: Nicht eingestuft (Kein relevanter Inhaltsstoff)

Glyceryl poly(oxypropylene)triamin

LD50 (Oral): 2.690 mg/kg

LD50 (Dermal): 12.500 mg/kg

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse.

Schwere Augenschädigung/ -reizung

Verursacht schwere Augenreizung

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse.

Sensibilisierung der Atemwege

Angaben nicht vorhanden.

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

Sensibilisierung der Haut

Angaben nicht vorhanden.

Keimzellmutagenität

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse.

Karzinogenität

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse.

Reproduktionstoxizität

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Beeinträchtigung von Sexualfunktion und Fruchtbarkeit:
Angaben nicht vorhanden.Beeinträchtigung der Entwicklung von Nachkommen:
Angaben nicht vorhanden.Wirkungen auf oder über die Laktation:
Angaben nicht vorhanden.**Spezifische Zielorgantoxizität bei einmaliger Exposition**

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan:

Angaben nicht vorhanden.

Expositionsweg:

Angaben nicht vorhanden.

Spezifische Zielorgantoxizität bei wiederholter Exposition

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse

Zielorgan:

Angaben nicht vorhanden.

Expositionsweg:

Angaben nicht vorhanden.

Aspirationsgefahr

Fällt nicht unter die Einstufungskriterien dieser Gefahrenklasse.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit aufgeführt sind.

12. Umweltbezogene Angaben

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Die dazu zuständigen Behörden benachrichtigen, sofern das Produkt in Wasserläufe eingedrungen ist oder wenn das Produkt den Boden oder die Vegetation verseucht hat.

12.1. Toxizität

Glyceryl poly(oxypropylene)triamin

LC50 - Fische 68 mg/l/96h

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Angaben nicht vorhanden.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Angaben nicht vorhanden.

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

12.4. Mobilität im Boden

Angaben nicht vorhanden.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-BeurteilungAufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine PBT- bzw. vPvB-Stoffe $\geq 0,1$ %.**12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften**

Nach den zur Verfügung stehenden Daten enthält das Produkt keine Stoffe, die in den wichtigsten europäischen Listen potenzieller oder vermuteter endokriner Disruptoren mit zu bewertenden Auswirkungen auf die Umwelt aufgeführt sind.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Angaben nicht vorhanden.

13. Hinweise zur Entsorgung**13.1. Verfahren der Abfallbehandlung**

Falls möglich wiederverwenden.

Produktreste sind als gefährliche Abfälle zu betrachten. Die Gefährlichkeit von Abfällen, die Teile dieses Produkts enthalten, muss auf der Grundlage der geltenden gesetzlichen Bestimmungen beurteilt werden.

Die Entsorgung muss unter Berücksichtigung der nationalen und ggf. örtlichen Vorschriften einem zugelassenen Entsorgungsunternehmen übertragen werden.

Kontaminiertes Verpackungsmaterial:

Kontaminiertes Verpackungsmaterial muss der Wiederverwertung oder Beseitigung gemäß den Landesvorschriften für die Abfallwirtschaft zugeführt werden.

14. Angaben zum Transport**Das Produkt ist nicht gefährlich, gemäß den geltenden Vorschriften im Bereich des Straßentransportes von gefährlichen Gütern (A.D.R.), mit der Bahn (RID), auf dem Seeweg (IMDG Code) und mit dem Flugzeug (IATA).****14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

Nicht anwendbar

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar

14.3. Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar

14.4. Verpackungsgruppe

Nicht anwendbar

14.5. Umweltgefahren

Nicht anwendbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Angaben nicht zutreffend

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

15. Angaben zu Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Seveso-Kategorie - Richtlinie 2012/18/EU:

Keine

Einschränkungen zu dem Produkt bzw. den Stoffen gemäß dem Anhang XVII Verordnung (EG) 1907/2006

Produkt:

Punkt 3

Enthaltene Stoffe:

Punkt 20 Dibutylbis(dodecylthio)stannan,
REACH Reg.: 01- 2119841260-50-0000

Verordnung (EU) 2019/1148 - über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Nicht anwendbar

Stoffe gemäß Candidate List (Art. 59 REACH)

Aufgrund der vorliegenden Angaben enthält das Produkt keine SVHC-Stoffe $\geq 0,1$ %.

Genehmigungspflichtige Stoffe (Anhang XIV REACH)

Keine

Ausfuhrnotifikationspflichtige Stoffe Verordnung (EU) 649/2012

Keine

Rotterdam Übereinkommen pflichtige Stoffe

Keine.

Stockholmer Übereinkommen pflichtige Stoffe

Keine.

Gesundheitskontrollen

Bei Arbeiten mit diesem Produkt sind keine Vorsorgeuntersuchungen erforderlich. Dies nur unter der Bedingung, dass die Ergebnisse der Risikoeinschätzung beweisen, dass nur ein mäßiges Risiko für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeiter besteht und dass die Maßnahmen, die von der Richtlinie 98/24/EG vorgesehen sind, genügen, um das Risiko zu beschränken.

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 – schwach wassergefährdend

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung.

Keine chemische Beurteilung der darin enthaltenen Gemische und Stoffe wurde vorgenommen.

16. Sonstige Angaben

Volltext der Abkürzungen und H-Sätze

Eye Dam. 1	Schwere Augenschädigung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Augenreizung, Kategorie 2
Skin Irrit. 2	Sensibilisierung Haut, Kategorie 2
Aquatic Chronic 3	Gewässergefährdend, chronische Toxizität, Kategorie 3
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

ERKLÄRUNG:

- ADR: Europäisches Übereinkommen über Straßenbeförderung gefährlicher Güter
- ATE: Schätzwert Akuter Toxizität

EG-Sicherheitsdatenblatt
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
(Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission)

1 Min PU flex / Polyol (A)

Ausgabe- / Überarbeitungsdatum: 01.02.2023

DE - Version 2.0

- CAS: Nummer des Chemical Abstract Service
- CE50: Bei 50 % der dem Versuch ausgesetzten Bevölkerung wirkungsvolle Konzentration
- CE: ESIS-Identifikationsnummer (Europäische Ablage existierender Stoffe)
- CLP: Verordnung (EG) 1272/2008
- DNEL: Abgeleitetes, wirkungsloses Niveau
- EmS: Emergency Schedule
- GHS: Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
- IATA DGR: Regelung zur Beförderung gefährlicher Güter des Internationalen Luftbeförderungsverbandes
- IC50: Immobilisierungskonzentration bei 50 % der dem Versuch untergehenden Bevölkerung
- IMDG: International Maritime Dangerous Goods Code
- IMO: International Maritime Organisation
- INDEX: Identifikationsnummer im Anhang VI zu CLP
- LC50: Tödliche Konzentration 50 %
- LD50: Tödliche Dosis 50 %
- OEL: berufsbedingter Aussetzungsgrad
- PBT: Persistent bioakkumulierend und giftig nach REACH
- PEC: voraussehbare Umweltkonzentration
- PEL - voraussehbares Aussetzungs-niveau
- PNEC: voraussehbare wirkungslose Konzentration
- REACH: Verordnung (EG) 1907/2006
- RID: Verordnung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
- TLV: Schwellengrenzwert
- TVL CEILING: diese Konzentration darf bei der Arbeitsaussetzung niemals überschritten werden.
- TWA: mittelfristige gewogene Aussetzungsgrenze
- TWA STEL: kurzfristige Aussetzungsgrenze
- VOC: flüchtige organische Verbindung
- vPvP: sehr persistent und sehr bioakkumulierend nach REACH

Quellenhinweise

1. Verordnung (EG) 1907/2006 des Europäischen Parlaments (REACH)
2. Verordnung (EG) 1272/2008 des Europäischen Parlaments (CLP)
3. Verordnung (EU) 2020/878 (Anhang II REACH Verordnung)
4. Verordnung (EG) 790/2009 des Europäischen Parlaments (I Atp. CLP)
5. Verordnung (EU) 286/2011 des Europäischen Parlaments (II Atp. CLP)
6. Verordnung (EU) 618/2012 des Europäischen Parlaments (III Atp. CLP)
7. Verordnung (EU) 487/2013 des Europäischen Parlaments (IV Atp. CLP)
8. Verordnung (EU) 944/2013 des Europäischen Parlaments (V Atp. CLP)
9. Verordnung (EU) 605/2014 des Europäischen Parlaments (VI Atp. CLP)
10. Verordnung (EU) 2015/1221 des Europäischen Parlaments (VII Atp. CLP)
11. Verordnung (EU) 2016/918 des Europäischen Parlaments (VIII Atp. CLP)
12. Verordnung (EU) 2016/1179 (IX Atp. CLP)
13. Verordnung (EU) 2017/776 (X Atp. CLP)
14. Verordnung (EU) 2018/669 (XI Atp. CLP)
15. Verordnung (EU) 2019/521 (XII Atp. CLP)
16. Delegierte Verordnung (EU) 2018/1480 (XIII Atp. CLP)
17. Verordnung (EU) 2019/1148
18. Delegierte Verordnung (EU) 2020/217 (XIV Atp. CLP)
19. Delegierte Verordnung (EU) 2020/1182 (XV Atp. CLP)
20. Delegierte Verordnung (EU) 2021/643 (XVI Atp. CLP)
21. Delegierte Verordnung (EU) 2021/849 (XVII Atp. CLP)
- The Merck Index. - 10th Edition
- Handling Chemical Safety
- INRS - Fiche Toxicologique (toxicological sheet)
- Patty - Industrial Hygiene and Toxicology
- N.I. Sax - Dangerous properties of Industrial Materials-7, 1989 Edition
- Webseite IFA GESTIS
- Webseite ECHA-Agentur

Diese Version ersetzt alle früheren Ausgaben. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Die Informationen sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben. Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte. Soweit das in diesem Sicherheitsdatenblatt genannte Produkt mit anderen Materialien vermengt, vermischt, verarbeitet oder einer Bearbeitung unterzogen wird, können die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt, soweit sich hieraus nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, nicht auf das so gefertigte neue Material übertragen werden.